

1100 Wien, Hertha-Firnberg-Straße 6

**An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst**

**Ballhausplatz 2  
1010 Wien**

**ÖBB-Holding AG**

Dr. Katharina Schelberger  
Leiterin Konzernrecht  
und Vorstandssekreariat

Tel. +43/1/93000/44090  
Fax +43/1/93000/44091  
E-Mail: katharina.schelberger@oebb.at

**per E-Mail:** [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
**cc:** [elisabeth.dujmovits@bka.gv.at](mailto:elisabeth.dujmovits@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[schienenbahnen@wko.at](mailto:schienenbahnen@wko.at)

Wien, am 23.04.2014

## **Begutachtung Bundesverfassungsgesetz-Novelle - Informationsfreiheitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme des ÖBB-Konzerns:

### **1) Allgemeines**

Inhalt des vorliegenden Entwurfs einer Novelle zum Bundesverfassungsgesetz (B-VG) ist die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen.

Den Zugang zu Informationen sollen gemäß Art 22a Abs. 3 B-VG nicht nur staatliche Organe (wie bspw. Gerichte, Verwaltungsgerichte, Rechnungshof, etc.), sondern auch Unternehmungen, welche der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, zu gewähren haben, soweit die Geheimhaltung der Informationen nicht in sinngemäßer Anwendung des Art 22a Abs. 2 B-VG oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung erforderlich ist oder gesetzlich [...] nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß Erläuterungen liegt eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere dann vor, wenn es um den Schutz der Berufs-, Geschäfts-, oder Betriebsgeheimnisse geht.

### **2) Datenschutz**

Berücksichtigt werden Datenschutzrechte Dritter, d.h. nicht des offenlegungspflichtigen Unternehmens selbst. Soweit die Datenschutzrechte der offenlegungspflichtigen Unternehmen selbst betroffen sind, normiert das Gesetz also offenbar eine Umkehr des allgemeinen Datenschutzprinzips, dass zunächst jede Verarbeitung von auf eine (natürliche

oder juristische) Person bezogener Daten verboten ist und eben nur aufgrund eines Ausnahmetatbestandes erlaubt sein soll. Bei der Durchsetzung der Geheimhaltungsrechte wird dies in der Praxis wohl auf eine Beweislastumkehr hinauslaufen: Nicht der Eingreifer wird seine überwiegenden Interessen daran müssen, sondern das Unternehmen seine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen.

Im Ergebnis kommt der Entwurf also einer Abschaffung des Datenschutzes für die offenlegungspflichtigen Unternehmen gleich, da die Offenlegungspflicht auf den Bereich anderer Schutzgebiete (etwa Geschäftsgeheimnisse) reduziert wird.

Das bedeutet einerseits einen massiven Wettbewerbsnachteil für diese, wirft aber andererseits auch Fragen nach der Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgebot auf.

### 3) Beurteilung/Forderungen aus ÖBB-Sicht

Sicherstellung, dass es durch die geplante Novelle zum B-VG zu keiner Schlechterstellung von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmungen, welche der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, gegenüber jenen, die dieser Kontrolle nicht unterliegen, kommt, durch folgende Maßnahmen:

- Keine Gleichbehandlung hoheitlicher Verwaltung und privatwirtschaftlich tätiger Unternehmen von Bund und Ländern → kein „Open Government“ für Unternehmen
- In eventu: Anführung der in den Gesetzesmaterialien demonstrativ dargelegten Gründe, die eine Verweigerung des Informationszugangs rechtfertigen, nicht in einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen, sondern direkt im B-VG.
- Einhaltung des allgemeinen Datenschutzprinzips auch für der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegende Unternehmen

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Bedingungen des Mitteleinsatzes wird ohnedies vom Rechnungshof vorgenommen wird. Dass an der Information, wie mit Mitteln der Allgemeinheit umgegangen wird, ein öffentliches Interesse besteht, ist unbestritten. Ob ein Unternehmen aber andere Aspekte, die nicht im Zusammenhang mit der Geburungskontrolle stehen, zugänglich macht oder nicht, muss – schon aus Gründen des Wettbewerbs - diesem überlassen bleiben.

Es wird höflich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht.

Mit freundlichen Grüßen  
 Für die ÖBB-Holding AG:

Dr. Katharina Schelberger e.h.  
 Leiterin Konzernrecht & Vorstandssekretariat